Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postscheckkonto Leipzig 28614

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage nachmittags 3 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Selbstabholung monatlich 4 Mk., durch unsere Austräger zugetragen in der Stadt monatlich 4.40 Mk., auf dem Lande 4.80 Mk., durch die Post bezogen vierteljährlich 13.50 Mk. mit Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten und Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Kürzung des Bezugspreises.

Erscheint seit dem Jahre 1841

Insertionspreis 1 Mk. für die 6gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis 90 Pfg., Reklamen 2.50 Mk. Bei Wiederholung und Jahresauftrag entsprechender Preisnachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die 2gespaltene Korpuszeile 3 Mk. Nachweisungs-Gebühr 50 Pfg. Anzeigenannahme bis vormittags 10 Uhr. Für die Richtigkeit der durch Fernruf übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Rabattanspruch erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt

Verleger und Drucker: Arthur Zschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Lässig, für den Inseratenteil: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 45. Mittwoch den 23. Februar 1921. 80. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Gewerbegerichtswahlen.

1. Für das Gemeinsame Gewerbegericht für Gemeinden im Bezirke der Amtshauptmannschaft Meißen finden die Wahlen der Beisitzer

Sonntag den 13. März 1921

statt, und zwar für die **Arbeitgeber vormittags** von 9—11 Uhr und für die **Arbeitnehmer vormittags** von 11 bis nachmittags 1 Uhr.

2. Die Arbeitgeber wie die Arbeitnehmer haben je 20 Beisitzer aus ihrer Mitte zu wählen.

3. Die einzelnen Gemeinden sind den aus der nachstehenden Liste ◐ ersichtlichen Wahlbezirken zugeteilt. Das Wahlrecht wird in den dort bezeichneten Wahlstellen ausgeübt. Es darf nur an einer Wahlstelle ausgeübt werden, und zwar an derjenigen, in deren Bezirk der Wähler zur Zeit der Wahl seine Wohnung oder seine gewerbliche Niederlassung hat, oder wo er in Arbeit steht. Zwischen mehreren hiernach zulässigen Wahlstellen hat der Wahlberechtigte die Auswahl. Das Stimmrecht ist in Person und durch weiße Stimmzettel ohne wesentliche äußere Merkmale auszuüben.

4. Die Wähler haben sich vor dem Wahlvorstand **auf Erfordern** über ihre Persönlichkeit und Wahlberechtigung auszuweisen. Hierzu genügt für Arbeitgeber die Bescheinigung über die Anmeldung des Gewerbebetriebes, für die Arbeiter ein Zeugnis, wie solche von der Polizeibehörde des Wohnorts oder von den Arbeitgebern ausgestellt werden. Vordrucke für die Zeugnisse können die Arbeitgeber von den Herren Gemeindevorständen der zum Gewerbegericht gehörigen Gemeinden in der erforderlichen Anzahl unentgeltlich beziehen. Den Arbeitern wird dringend empfohlen, sich einige Tage vor der Wahl diese Zeugnisse zu verschaffen.

Die als stimmberechtigt vom Wahlvorstand Anerkannten legen ihre Stimmzettel zusammengefaltet in die Wahlurne.

5. **Stimmberechtigt** sind

a) **als Arbeitgeber**: selbständige Gewerbetreibende, welche mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Von mehreren persönlich haftenden Teilhabern eines Gewerbeunternehmens übt jeder das Stimmrecht für sich aus. Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach b) als Arbeiter gelten.

b) **als Arbeiter**: Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der 7. Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet (also auch solche in der Binnenschiffahrt, dem Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, dem Maurer- und Zimmerergewerbe, in Steinbrüchen), ferner Betriebsbeamte und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 30000 Mark nicht übersteigt; auch solche zur Zeit der Wahl **erwerbslose** Personen, die bis zum Eintritt ihrer Erwerbslosigkeit in der fraglichen Berufsgruppe tätig gewesen sind, es sei denn, daß sie den Willen, in Zukunft in eine andere Berufsgruppe überzugehen, bereits in einer Zweifel ausschließenden Weise zu erkennen gegeben haben.

Weibliche Personen sind, sofern bei ihnen die Voraussetzungen unter 5a oder b gegeben sind, zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt.

(**Nicht wahlberechtigt** sind insbesondere land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, Hausgesinde, Arbeiter in Eisenbahnbetrieben, Berg-, sowie Tonarbeiter. Auch Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften sowie Arbeiter, welche in den unter Militärverwaltung stehenden Betrieben beschäftigt sind, haben nicht mitzuwählen.)

6. Voraussetzung für das Stimmrecht der Arbeitgeber sowohl als auch der Arbeiter ist, daß sie

a) das 20. Lebensjahr vollendet haben,

b) im Gewerbegerichtsbezirke Wohnung oder gewerbliche Beschäftigung haben,

c) zum Amte eines Schöffen fähig sind. (Nach c sind insbesondere Personen von der Wahl ausgeschlossen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben).

7. **Wählbar** ist jeder Stimmberechtigte, der das 30. Lebensjahr vollendet hat.

8. Die Wahl ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dieses Wahlsystem setzt sowohl auf Seiten der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer das Vorhandensein von mindestens zwei Wählerparteien voraus, deren jede ihre Wahlkandidaten in einer sogenannten Vorschlagsliste zu benennen hat.

Die Stimmabgabe erfolgt für die Wählerpartei bez. für deren Vorschlagsliste, indem von den zu vergebenden 20 Sitzen auf jede Vorschlagsliste soviel Sitze entfallen, als dem Verhältnis der auf die Liste entfallenden Stimmenzahl zur Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen entspricht.

Jede Vorschlagsliste hat die sämtlichen zu wählenden **20** Beisitzer unter Angabe von Vor- und Zunamen, Stand und Wohnung zu enthalten und muß auch von mindestens 20 wahlberechtigten Arbeitgebern bezw. Arbeitnehmern unterzeichnet sein. Auf Erfordern haben die Unterzeichner ihre Stimmberechtigung nachzuweisen.

9. Eine gültige Stimme kann nur für eine eingereichte Vorschlagsliste abgegeben werden. Der Stimmzettel darf nur Namen aus einem einzigen Wahlvorschlage enthalten. Ein Name genügt.

10. Die Wahlberechtigten werden daher hiermit aufgefordert, bis spätestens zum

27. Februar 1921

Vorschlagslisten, getrennt für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bei dem unterzeichneten Gewerbegericht unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters einzureichen. Die eingereichten Vorschlagslisten werden vor der Wahl in dem Meißner Tageblatt, in der Volkszeitung für Meißen usw. und in dem Wilsdruffer Tageblatt unter Weglassung der Unterschriften veröffentlicht. Wird bis zum Ablaufe des 27. Februar 1921 von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern **nur eine** Vorschlagsliste eingereicht, so kommt für die betreffende Wählergruppe die Wahl in Wegfall, und es gelten die in der eingereichten Liste gültig Bezeichneten als gewählt.

Meißen, am 3. Februar 1921. 2307

Der Vorsitzende
des Gemeinsamen Gewerbegerichts für Gemeinden
im Bezirke der Amtshauptmannschaft Meißen.

◐ Liste der Wahlbezirke und Wahlstellen.

1. Weinböhla (Sitzungssaal in dortigen Rathause) mit Niederau,
2. Kötitz (Gasthof Kötitz) mit Wildberg,
3. Coswig (Ratskeller) mit Neucoswig,
4. Brockwitz mit Clieben (Gasthof zu Brockwitz) mit Sörnewitz,
5. Fischergasse (Restaurant Friedenshain) mit Hintermauer, Obermeisa, Niedermeisa, Klosterhäuser,
6. Garsebach (Gasthof Garsebach) mit Dobritz, Robschütz,
7. Schletta (Restaurant Ziegelei Schletta) mit Niederjahna, Korbitz, Löthain,
8. Zehren (Gasthof Zehren) mit Schieritz, Keilbusch,
9. Zadel (Gasthof Zadel).

Donnerstag den 24. Februar 1921 abends 7 Uhr

öffentliche Sitzung der Stadtverordneten.

Die Tagesordnung hängt im Verwaltungsgebäude aus.

Wilsdruff, am 22. Februar 1921. 2365 **Der Stadtverordnetenvorsteher.**

Der Frühjahrsmarkt findet **Sonntag den 27. Februar d. J.** von mittags ab und **Montag den 28. Februar d. J.** statt.

Wilsdruff, am 22. Februar 1921. 437 **Der Stadtrat.**

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Frankreich fordert von Deutschland eine Kriegsentschädigung von 218 Milliarden Franken.

* Nach den im Berliner Auswärtigen Amt vorliegenden Nachrichten sind die bisher im Interniertenlager Dabie bei Krakau als Schutzhäftlinge festgehaltenen Deutschen nunmehr sämtlich aus der Haft entlassen worden.

* Die offizielle Ernennung des Münchener Erzbischofs Faulhaber zum Kardinal ist jetzt erfolgt. Faulhaber wird in der kommenden Woche zur Entgegennahme des Kardinalhutes nach Rom reisen.

* Der frühere Befehlshaber der 7. Armee, Generaloberst v. Boehn, ist gestorben.

Die Preußenwahl.

Zu den Kräfteverschiebungen, die sich bei der Wahl zum Preußischen Landtag gezeigt haben, wird uns aus politischen Kreisen geschrieben:

Es ist auch diesmal gekommen, wie es kommen mußte. Der Zug nach rechts, der schon im Reiche festzustellen war, hat sich in Preußen fortgesetzt. Die Wählerschaft hat in großem Maßstabe erkannt, daß die vielen Versprechungen, mit denen man sie gefüttert hatte, unerfüllt blieben. Sie mußten unerfüllt bleiben bei der fortdauernden Selbstzerfleischung, in der die Parteien sich gegenseitig aufrieben. Dieser Zug nach rechts muß als das hervorstechendste Kennzeichen der Preußenwahlen vom 20. Februar bezeichnet werden. Nicht, als ob alle Blütenträume der Deutschnationalen gereift wären. Himmelstürmende Erfolge sind ihnen auch diesmal nicht beschieden gewesen; aber um durchschnittlich 50 Prozent werden sie ihre Stimmziffern wohl doch erhöht haben. Es verdient beachtet zu werden, daß sie nicht nur auf dem Lande, sondern auch mehr und mehr in den großen Städten festen Fuß zu fassen beginnen. Das hängt damit zusammen, daß in der Lage, in der wir uns befinden, die Haltung der Wählerschaft vielfach weniger durch materielle als durch ideelle Beweggründe mitbestimmt wird, daß ehrlicher Zorn, empörte Scham, glühende Entrüstung über die uns fort und fort widerfahrende Behandlung durch die Ententeregierungen, helle Verzweiflung über die innere Not des Landes, in der Bruder gegen Bruder kämpft, ohne der Gefahren des andern zu achten, die politischen Leidenschaften aufwühlt wie nie zuvor, ballt Wählermassen zusammen, die in ruhigeren Zeiten sich unzweifelhaft in verschiedenen Parteilagern verlaufen würden. Aus dieser Seelenverfassung weiter Wählerkreise hat die deutschnationale Agitation einen großen Teil ihrer Schwungkraft herbezogen, und so ist es kein Wunder, daß sie allen Gegenbemühungen der Mittel- und Linksparteien siegreich die Stirn geboten hat.

Aber immerhin, mögen auch aus den rund 50 Mandaten, über die die Deutschnationale Volkspartei bisher in Preußen verfügte, 70 oder 80 oder gar 90 im neuen Preußenlandtag werden, einstweilen bleibt sie nach wie vor dazu verurteilt, die Rolle einer Minderheitspartei zu spielen, weil der linke Flügel des Hauses in seiner Gesamtheit sich doch zu wuchtig bis gegen die Mitte hin vorschiebt. Allerdings nicht mehr ganz so weit wie nach den Januarwahlen von 1919, denn der gesamte Sozialismus, der damals nur in zwei Parteien zerfiel, während er jetzt drei bis vier Parteien aufweist, hat über das ganze Land hin doch recht erhebliche Stimmenverluste zu verzeichnen, die zu einem Teil auf Abwanderung nach rechts, zum andern Teil auf Stimmenthaltung, insbesondere der weiblichen Wählerschaft, beruhen. Innerhalb des Sozialismus haben die Unabhängigen eine geradezu ungeheuerliche Niederlage erfahren. Der lachende Dritte sind die Kommunisten, doch sind auch zahlreiche Wähler aus diesen Kreisen wieder zur Mehrheitssozialdemokratie zurückgekehrt, der sie früher schon zugehörten. So kann diese zwar einen ansehnlichen Stimmenzuwachs gegen die Zahlen der letzten Reichstagswahl vom 6. Juni 1920 aufweisen, maßgebend aber für den Vergleich ihrer neuen Fraktionsstärke mit derjenigen, die sie bisher besaß, sind natürlich die jetzigen und die Ziffern von vor zwei Jahren, und das führt notwendig zu einer Verminderung ihrer Fraktionsstärke im neuen Landtag.

So steht also einem größeren rechten Flügel des